



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG UMWELT- UND ANLAGENTECHNIK (BD4)

Möglichkeiten der Klimawandelanpassung in der Bebauungsplanung



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG UMWELT- UND ANLAGENTECHNIK (BD4)

Dipl.- Ing. Dieter Schnauffer

Amtssachverständiger für Bautechnik

Koordinator des Fachteams für bautechnische Bebauungsplanprüfungen

Experte im Kernteam des NÖ Klima- und Energieprogramms

Tel.: +432742-9005-14592

mail: dieter.schnauffer@noel.gv.at



- **Bebauungspläne werden von Gemeinden erstellt, aufgelegt und verordnet**
- **Aufsichtsbehörde des Landes NÖ:**

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

Telefon: +432742-9005-14591

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

- Abt. RU1 teilt der Gemeinde allfällige Bedenken gegen Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanentwurfes mit (12-Wochen-Frist)



- **Abt. RU1** prüft Bebauungspläne aus **rechtlicher Sicht** und **entscheidet** abhängig vom Inhalt über allfällige Bebauungsplanprüfung(en) aus sachverständiger Sicht
- Bebauungsplanprüfung meistens aus **bautechnischer Sicht**
→ ASV für Bautechnik, Abt. BD4 / Fachteam für bautechnische Bebauungsplanprüfungen
- Ggf. Prüfung des Naturschutzes → ASV für Naturschutz, Abt. BD1
- Ggf. Prüfung des Ortsbildes → ASV für Ortsbild, Abt. BD1
- Ggf. Prüfung der Baukultur → ASV für Baukultur, Abt. BD1
- Ggf. Prüfung des Verkehrs → ASV für Verkehrstechnik, Abt. BD4

NÖ-GESTALTE(N)-Broschüre „BAU\$RECHT“:



- **Bebauungsplan:**

gemäß **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** (NÖ ROG 2014):

- Verordnung, die Gemeinde erlassen kann (freiwillig)
- aufbauend auf Flächenwidmungsplan
- besteht aus Bebauungsvorschriften und Bebauungsplan
- Festlegungen für Bauland, Grünland und Verkehrsflächen möglich
- Pflichtinhalte (3): Bebauungsweisen, Bebauungshöhen, Straßenfluchtlinien
- Wahlinhalte (25): Schutzzonen, Bebauungsdichte, Freiflächen u.v.m. wie z.B.:
Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie Erhaltung dieser Maßnahmen



- **NOVELLE des NÖ ROG 2014 vom 23. April 2026:**

ANSTELLE: „Begrünung von Gebäudeflachdächern oder alternativ von Fassadenflächen sowie von betrieblichen und privaten Abstellanlagen in einem bestimmten Ausmaß und Erhaltung all dieser Begrünungsmaßnahmen“

„Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie Erhaltung dieser Maßnahmen“ (NÖ ROG 2014, § 30 Abs 2 Zi 22)

Begründung im Änderungsantrag des NÖ Landtages:

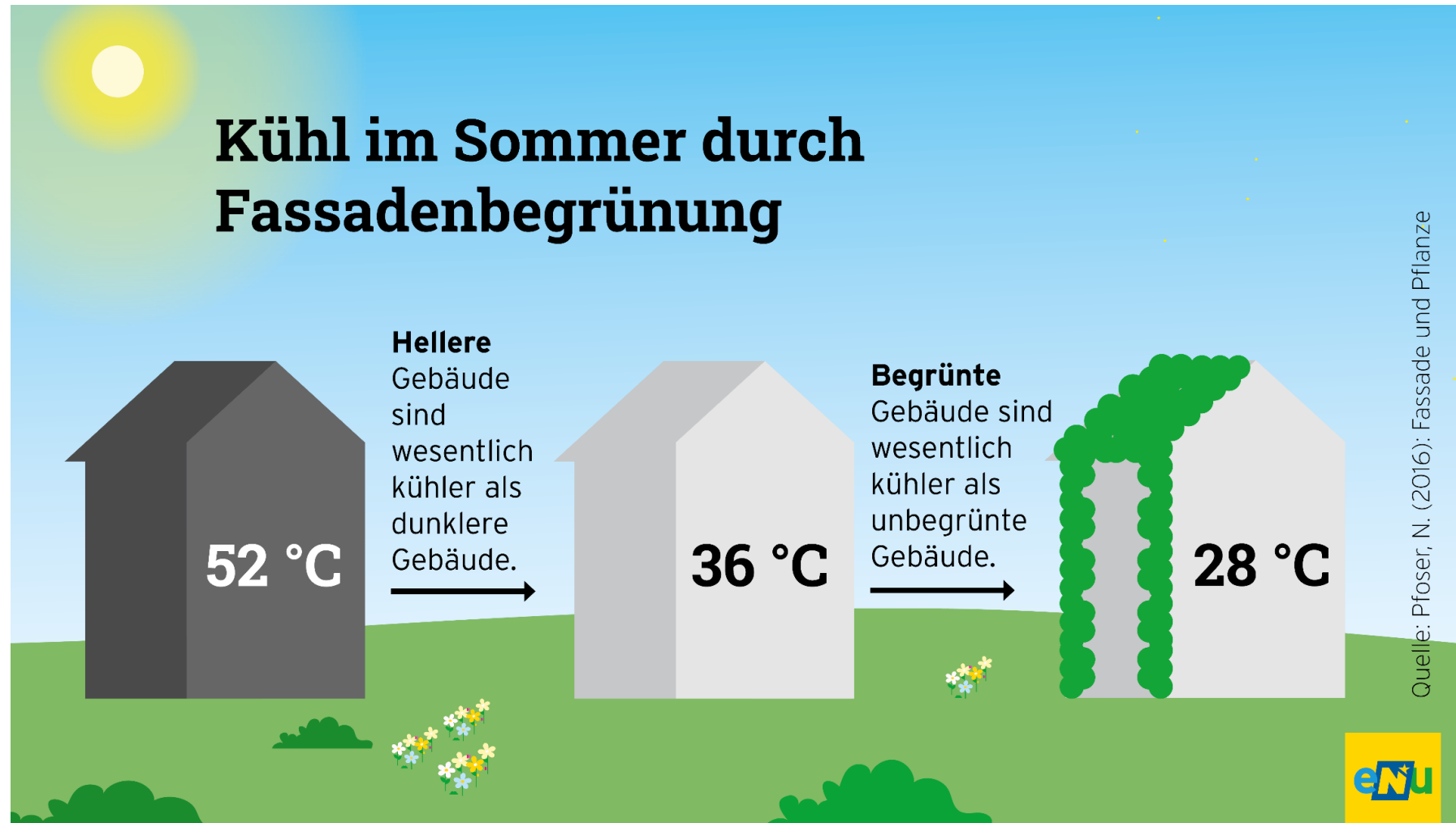
Im Hinblick auf die fortschreitende Erderwärmung und die damit verbundene Änderung des Klimas sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen insbesondere in dicht verbauten Bereichen unabdingbar. Eine weitreichende Ermächtigung soll die Vorschreibung sämtlicher begründeter wirksamen Maßnahmen und - soweit erforderlich - deren Erhaltung ermöglichen.

Die Gemeinden werden entscheiden, welche Maßnahmen und deren Erhaltung auf Grundlage der erhobenen Problemstellungen geeignet sind, um entsprechende ausgleichende oder verbessernde Wirkungen zu erzielen.



- **Mögliche Festlegungen...**
 - **zur Anordnung und Gestaltung der Gebäude:**
 - Ausrichtung der Gebäude (angepasst an Hauptwindrichtungen, Topographie...)
 - Kompaktheit der Gebäude (Verhältnis Gebäudevolumen zu Gebäudeaußenflächen, vgl. offene vs. geschlossene Bebauungsweisen)
 - Bebauungsdichten (Verhältnis bebauter zu unbebauter Flächen)

- Farbe/Helligkeit der Gebäudeaußenflächen (Hellbezugswerte, Albedo-Effekt)



- Beschattungen

indirekt durch Breite der Verkehrsflächen, Breite der Bauwiche, Arkaden...

direkt durch außenliegenden Sonnenschutz, Fassadenbegrünungen, Pflanzung großkroniger Bäume...

Grüne Klimaanlage

Begrünungen und Bäume können die Oberflächentemperatur um bis zu 19°C und die Umgebungstemperatur um bis zu 8°C senken.

Bei einer 20 m hohen Fassade entspricht das in etwa der Leistung von **10 Klimaanlagen**.



Quellen: Enzi und Scharf 2011, Schwab et al. 2021

Eine derzeitige Zielsetzung gemäß NÖ Bauordnung 2014) ist das „Recht auf ausreichende Belichtung“

Überlegung: Wäre eine, an die Auswirkungen des Klimawandels angepasste Zielsetzung nicht ein „Recht auf ausreichende Beschattung“ ??

- Art und Ausmaß von Bauwerksbegrünungen (intensive oder extensive Dachbegrünungen, boden-, trog- oder wandgebunden Fassadenbegrünungen)
- Art und Ausmaß von PV-Anlagen



- **Mögliche Festlegungen...**
 - **zur Versiegelung/Versickerung von Niederschlagswässern:**
 - Beschränkung der Versiegelung (Versiegelungsgrad)
 - Flächen für Wasserrückhaltung und -versickerung (Oberflächenwassermanagement, Schwammstadt-Prinzip)
 - Sammlung von Niederschlagswässern (Zisternen)





- **Mögliche Festlegungen...**

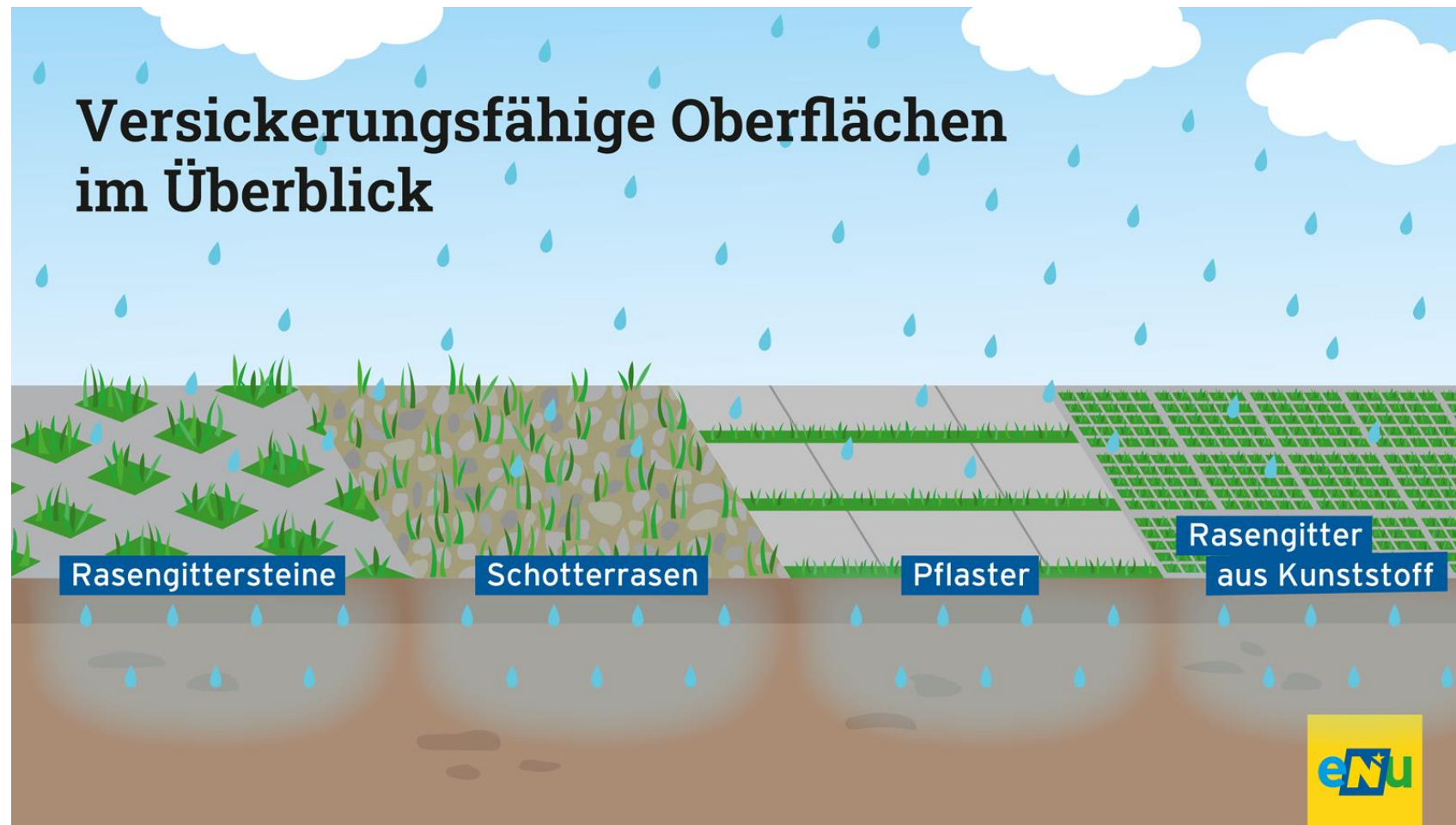
- **zur Freihaltung von Flächen:**

- Anteil und Ausgestaltung von Freiflächen (Freiflächen- oder Grünflächenfaktor)
- Anzahl und Ausgestaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen
- Einschränkung unterirdischer Geschoße

- **zur (Um-)Gestaltung von Verkehrsflächen (blau-grüne Infrastruktur):**

- Klimasensible und inklusive Zonierung (Flächen für alle Verkehrsteilnehmer)
- Begrünungen (Rasen, Beete, Sträucher, Hecken)
- Beschattung durch Pflanzung großkroniger Bäume
- Beschattung durch technische Einrichtungen (Pergolen, Sonnensegel...)

- Entsiegelungen mit versickerungsfähigen Oberflächen (Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Kiesdecken...)





- **Exkurs:**
 - **Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Renaturierungsverordnung), Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“:**
 - Verordnung am 18.08.2024 in Kraft getreten
 - Verpflichtung für Österreich „*degradierte Ökosysteme schrittweise wieder in einen guten ökologischen Zustand zu bringen*“
 - Der 1. Entwurf des österreichischen Wiederherstellungsplans wurde mit 1.9.2026 der Europäischen Kommission zur Rückmeldung bis 1.3.2027 übermittelt, der finale Entwurf ist danach bis 1.9.2027 abzugeben
 - Bis 31.12.2030 kein Nettoverlust an Grünflächen und Baumüberschirmung zulässig (Gesamtzahl auf nationale Ebene)
 - Ab 01.01.2031 steigender Trend für städtische Grünflächen auf nationaler Ebene sowie Baumüberschirmung auf lokaler Ebene erforderlich (Bericht alle 6 Jahre)



NÖ Klima- und Energieprogramm 2026 bis 2030

KLIMASCHUTZ:

Durch Emissionsreduktion muss der Temperaturanstieg auf maximal 2°C beschränkt werden, um unbeherrschbare Folgen zu vermeiden.

ANPASSUNG AN DIE KLIMATISCHEN VERÄNDERUNGEN:

Gleichzeitig müssen die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Anpassung beherrschbar gemacht werden.

<https://www.noe.gv.at/noe/Klima/KlimaEnergieprogramm2030.html>



Klima- und Energieprogramm enthält **Maßnahmen** für den **Zeitraum 2026 bis 2030**, wie z.B.:

BW5	BW5 Gebäudebestand klimasicher machen		
1a	Baustandards und Normen an die Klimaveränderung anpassen KA	Zur Berücksichtigung der klimatisch bedingten Auswirkungen im Bauwesen sind baurechtliche Grundlagen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten - insbesondere im Hinblick auf die verstärkte Berücksichtigung von Anpassungserfordernissen (wie z. B. von Bauwerksbegrünungen, Bodenschutzmaßnahmen, Reduktion der Versiegelung, sommerliche Überwärmung).	BD4 RU1
2a	Klimafitte Parkplatzgestaltung bei Wohngebäuden verpflichtend umsetzen KS, E, KA	Unter Berücksichtigung der EU-Gebäuderichtlinie wird eine klimafitte Parkplatzgestaltung bei Wohngebäuden mit großen PKW-Stellplätzen umgesetzt. Dabei sind neben der laut Richtlinie vorgesehenen Solarnutzung insbesondere auf die Verbesserung der Versickerung und Wasserspeicherung Bedacht zu nehmen. Die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sind zu berücksichtigen.	RU1 BD4



FAZIT:

Zitat der Bundeszentrale für politische Bildung (Deutschland):

*Das Klima ändert sich und die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen auch in Deutschland spür- und erlebbar. Daher ist es wichtig und notwendig sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Dabei gilt ähnlich wie beim Klimaschutz: Je **früher wir anfangen** und je konsequenter wir vorgehen, **um so günstiger** wird der Umbau von Städten und Gemeinden, Infrastrukturen und Unternehmen werden. Dieser Umbau wird ein enormer Kraftakt der politischen wie gesellschaftlichen Mut braucht. Die EU, der Bund, die Bundesländer wie auch die Kommunen müssen **an einem Strang** ziehen, um die rechtlichen wie finanziellen **Rahmenbedingungen** zu schaffen und gleichzeitig die **gesellschaftliche Akzeptanz** zu sichern. Nur so kann es gelingen nicht nur die Folgen des Klimawandels abzuschwächen, sondern den **Umbau auch als Chance** zu nutzen, um unsere **Städte und Gemeinden lebenswerter** und nachhaltiger zu machen.*

<https://www.bpb.de/themen/klimawandel/dossier-klimawandel/516494/klimaanpassung-und-klimaschutz/>



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG UMWELT- UND ANLAGENTECHNIK (BD4)

Dipl.-Ing. Dieter Schnaufer

Amtssachverständiger für Bautechnik

phone: +432742-9005-14592

mail: dieter.schnaufer@noel.gv.at